

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/046/2026**

Aktenzeichen	131.24	Datum: 15.04.2026
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleitung	Florian Zangl	Tel.: 07261 / 404 - 245

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	05.05.2026	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand:

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung entsprechend den Anlagen zur Vorlage.

---

**Finanzielle Auswirkungen:** ja, 2026 siehe Anlage F

Ab 2026 jährliche Kosten von ca. 175.000 € und Einnahmen von ca. 28.000 €. Somit betragen die Mehrkosten pro Jahr rund 19.000 €.

---

**Sachverhalt:**

Bei der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen geht das Feuerwehrgesetz von dem seit jeher bestehendem Grundsatz aus, dass der Feuerwehrdienst im Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich geleistet wird.

§ 16 Feuerwehrgesetz (FwG) stellt sicher, dass den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrdienst keine finanziellen Nachteile bei ihrem Einkommen und durch Auslagen entstehen. Die Entschädigungsregelungen sind aber so ausgestaltet, dass grundsätzlich kein Verdienst erzielt werden kann.

Unentgeltliche Dienstleistung ist Wesensmerkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Vorschrift regelt die Ansprüche und die Form der Entschädigung für den ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 FwG gibt den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen Rechtsanspruch auf Ersatz der ihnen durch den Feuerwehrdienst entstandenen notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstausfalls, die durch den Feuerwehrdienst und die Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen.

Bei der Satzungsänderung im Jahr 2024 wurde beschlossen, dass nach zwei Jahren die Feuerwehrentschädigungssatzung nochmal begutachtet wird und gegebenenfalls eine Anpassung erfolgt.

In 2025 wurde aus diesem Grund eine feuerwehrinterne Arbeitsgruppe gebildet, mit Vertretern aus verschiedenen Einsatzabteilungen. Die Gruppe erstellte unter Einbeziehungen zahlreicher Satzungen anderer Kommunen den Entwurf einer überarbeiteten Entschädigungsregelung. Dabei wurde versucht den geänderten Anforderungen und den Entwicklungen in den letzten Jahren gerecht zu werden.

### Anpassungen

<b>Feuerwehrentschädigungssatzung</b>	<b>Erhöhung</b>
Entschädigung Einsatzdienst	2,00 € / Stunde
Entschädigung Übungsleitung	5,00 € / Übungsleitung
stv. Kommandant (Teilung bei zwei stellv.)	30,00 € / Monat
Abteilungskommandant Stadt	5,00 € / Monat
Abteilungskommandanten Stadtteile	5,00 € / Monat
stv. Abteilungskommandant Stadt (Teilung bei zwei stellv.)	5,00 € / Monat
stv. Abteilungskommandanten Stadtteile (Teilung bei zwei stellv.)	5,00 € / Monat
Leiter Altersabteilung	5,00 € / Monat
Jugendwart	5,00 € / Monat
stv. Jugendwart	5,00 € / Monat
Jugendgruppenleiter	5,00 € / Monat
Kindergruppenleiter	5,00 € / Monat
Gerätewartung Großfahrzeug pro FZG	5,00 € / Monat
Schriftführer	5,00 € / Monat
Kassenverwalter	5,00 € / Monat
Beauftragter Homepage Rubrik Einsätze Gesamt FF	5,00 € / Monat
Zuschuss Kameradschaftskassen	10,00 € / Mitglied

Im Bereich der Aus- und Fortbildung wurde den Teilnehmern bisher 0,50 € / Stunde als Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

Zudem erhielt jeder Teilnehmer 2,50 € / Übung und die aktiven Atemschutzgeräteträger pauschal 10,00 € / Jahr.

Diese drei Aufwandsentschädigungen sollen entfallen, um insbesondere auch den dahinterstehenden Verwaltungsaufwand und die dadurch entstandenen Kosten zu minimieren.

Zukünftig sollen aufgrund der Satzung folgende Entschädigungen neu ausgezahlt werden:

- Sitzungsgeld Pflichtmitglieder Feuerwehrausschuss 20,00 € / Sitzung
- Sitzungsgeld Pflichtmitglieder Dienstbesprechung Abt.kdt. 20,00 € / Sitzung
- Sitzungsgeld Pflichtmitglieder Jugendsitzung 20,00 € / Sitzung

Die Anpassung sämtlicher Entschädigungen (Einzelbeträge) ist aus Anlage 2 ersichtlich.

Für die Zukunft soll die Feuerwehrentschädigungssatzung von Seiten der Feuerwehr alle fünf Jahre neu begutachtet werden.

Dem Satzungsentwurf hat der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim mehrheitlich zugestimmt.

Dem Landratsamt - Amt für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz - und dem Rechnungsprüfungsamt Sinsheim wurde die Satzung zur Information übersandt.

---

Marco Siesing  
Oberbürgermeister

---

Ulrich Landwehr  
Dezernatsleitung

---

Florian Zangl  
Amtsleiter

Anlagen:

F – Finanzielle Auswirkungen

1. Feuerwehrentschädigungssatzung

2. Anpassungen Entschädigungssatzung 2024 / Entwurf 2026